



Richtlinien zur Vereinsförderung

vom 09.07.1997

Vorbemerkungen:

Alle Vereine erfüllen wichtige kulturelle, sportliche, heimatpflegerische, soziale Aufgaben und widmen sich der Brauchtumpflege und nehmen diese Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit wahr. Sie tragen durch ihr Angebot zur Vielfalt der Freizeitgestaltungsmöglichkeiten bei, widmen sich der Integration von Neubürgern, ausländischen Mitbürgern, sind aber auch wichtige Leistungsträger bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, weil ihr Angebot schwerpunktmäßig auch Jugendarbeit umfasst.

Die Stadt Herdorf hat ein fundamentales Interesse an funktionsfähigen Vereinen. Vereine sind durch ihr Auftreten außerhalb der Stadtgrenzen und die dadurch erzielte Medienwirkung unverzichtbare Werbeträger der Stadt.

Vereine tragen aber auch wesentlich zum gesellschaftlichen Leben bei und übernehmen Aufgaben der Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege.

Die Stadt Herdorf unterstützt die Vereine materiell, finanziell und organisatorisch auf vielfältige Weise.

I. Allgemeines

1. Die Stadt Herdorf unterstützt Vereine, die ihren Sitz und ihre Vereinstätigkeit im Bereich der Stadt Herdorf haben, mit Zuwendungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
2. Mit dem Zuschuss soll die Vereinsarbeit unterstützt werden. Nicht beabsichtigt ist, durch die Zuschussgewährung eine Anhäufung des Vereins-Vermögens bzw. eine Rücklagenbildung ohne Zweckbindung zu fördern.
3. Die Gewährung von Zuschüssen ist nur **im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel** möglich.
4. Diese Richtlinien gewähren keinen Anspruch auf Förderung.

II. Grundsätze der Förderung

1. Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien sind nur solche Vereine oder Vereinigungen, die
 - soziale,
 - caritative,
 - kulturelle,
 - sportliche,
 - umweltschützerische Aufgaben wahrnehmen,

 - partnerschaftliche Beziehungen zu ausländischen Vereinen unterhalten,
 - sich um die Integration ausländischer Mitbürger bemühen,
 - das Brauchtum pflegen,
 - hobbymäßig die Zucht von Tieren fördern.

2. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vereine,
 - die nicht jedermann zugänglich sind
 - (Ausnahme: konfessionelle Vereine),
 - die ausschließlich oder überwiegend kommerzielle Zwecke verfolgen,
 - die die freiheitlich-demokratische Grundordnung ablehnen,
 - Hobby- und Thekenmannschaften,
 - Kegel- und sonstige Freizeitclubs.

3. Die Förderung umfasst folgende Bereiche:
 - a) Förderung der Vereins- und Jugendarbeit,
 - b) Veranstaltungsförderung,
 - c) Zuschüsse zu Baumaßnahmen,
 - d) Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen,
 - e) Bereitstellung städtischer Gebäude und Einrichtungen,
 - f) Jubiläumszuwendungen.

4. Eine Zuschussgewährung ist nicht möglich, wenn der Zuschuss für folgende Zwecke verwendet werden soll:
 - Wirtschaftsbetriebe der Vereine (z.B. Vereinsgaststätten),
 - Grunderwerb und Vermögensverwaltung,
 - Abdeckung von Verlusten,
 - Zahlung von Ablösesummen, Aufwandsentschädigungen, Honoraren pp. an Mitglieder (Ausnahmen: Übungsleiter, Dirigent, o.ä.),
 - Beiträge an Verbände, Versicherungen,
 - Wohltätigkeitsveranstaltungen, Sammlungen, Verlosungen,
 - Ausflugsfahrten,
 - gesellige Veranstaltungen für Mitglieder.

III. Antragstellung, Frist und Form

1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses bzw. Förderung ist schriftlich im voraus bis spätestens zum **01. Oktober eines Jahres für das Folgejahr** vorzulegen. Danach eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
2. Anträge haben neben einer ausführlichen Begründung die nachstehend aufgeführten Angaben zu enthalten:
 - a) Bezeichnung des Vereins
(mit Angabe des geschäftsführenden Vorstandes)
 - b) Vereinssatzung
(nur bei erstmaliger Antragstellung)
 - c) Nachweis der Vereinsmitglieder
(z.B. Meldung an einen übergeordneten Verband)
 - d) Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) **nur für Musikvereine:**
Nachweis der in Musikausbildung befindlichen Jugendlichen

zusätzlich für Baumaßnahmen:

- Kostenvoranschlag,
 - Finanzierungsplan,
 - Bauzeichnung,
 - weitere begründende Unterlagen.
3. Die Vereine sind verpflichtet, Zuschussmöglichkeiten des Landes, des Kreises und evtl. Fachverbände in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind weitere Einnahmemöglichkeiten in vollem Umfang auszuschöpfen.
Ein Nachweis über die Beantragung solcher Mittel und die Entscheidung über den Antrag sind ebenfalls vorzulegen.

IV. Zuschussgewährung

a) Förderung der Vereins- und Jugendarbeit

Die Stadt Herdorf unterstützt durch die Gewährung von Zuschüssen die in ihrem Bereich bestehenden Vereine, die Jugendsport und Jugendarbeit leisten.

Ein Zuschuss wird für aktive jugendliche Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr gewährt, soweit entsprechend der Vereinssatzung für diesen Personenkreis ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

1. Zur Förderung der **Sportvereine und des Jugendsports** werden jährlich insgesamt 5.000,00 EUR zur Verfügung gestellt.
Jeder Sportverein, dem mindestens 10 Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren angehören, erhält einen jährlichen Grundzuschuss in Höhe von 125,00 EUR.

Der nach Ermittlung aller Grundzuschüsse verbleibende Rest-Budgetbetrag wird anteilmässig entsprechend der Anzahl jugendlicher Mitglieder aller antragstellenden Vereine aufgeteilt. Maßgebend ist die Mitgliedermeldung an den Landessportbund bzw. an den übergeordneten Verband.

2. Für die **Musikvereine und die Musikausbildung Jugendlicher** werden jährlich insgesamt 6.000,00 EUR zur Verfügung gestellt.
Jeder Musikverein erhält einen jährlichen Grundzuschuss in Höhe von 500,00 EUR. Die Aufteilung des Rest-Budgetbetrages erfolgt sinngemäß der Regelung unter Ziff. 1.

b) Veranstaltungsförderung

Wegen ihrer herausragenden kulturellen Bedeutung und als wichtiger Werbeträger für die Stadt Herdorf erhalten die nachfolgend aufgeführten Vereine für die Durchführung von Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung eine jährliche Förderung als Festbetrag:

1. Kulturring Herdorf e.V.	5.000,00 EUR
2. Kreis der Kulturfreunde Herdorf e.V.	2.000,00 EUR
3. Karnevalsgesellschaft Herdorf e.V.	250,00 EUR
4. MGV „Liedertafel“ Dermbach e.V. (Männer- und Frauenchor)	350,00 EUR
5. MC Herdorf e.V.	175,00 EUR
6. MGV Sassenroth e.V.	175,00 EUR
7. Kath. Kirchenchor	175,00 EUR
8. Ev. Bürgerverein	175,00 EUR

Eine Kumulation der Förderung nach Buchstabe a) Ziffer 1. und 2., sowie Buchstabe b) ist nicht möglich.

c) Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen

1. Vereisanlagen, soweit sie über eigene Vereinszwecke hinaus zur Verfügung gestellt werden, und durch ihr Angebot die Stadt entlastet wird, werden gefördert. Bereits bei Beschluss dieser Richtlinie als förderungswürdig angesehene Anlagen, erhalten die bisherige Förderung, gemindert um einen Betrag von 10 v.H., soweit die Förderungswürdigkeit fortbesteht. Eine Erhöhung kann nur nach gesonderter schlüssiger Begründung erfolgen.
2. Die Förderung vereinseigener Anlagen erfolgt vorrangig anderer Förderarten.

d) Zuschüsse zu Baumaßnahmen

1. Auf schriftlichen Antrag kann ein Investitionszuschuss für bauliche Maßnahmen gewährt werden.
2. Der Zuschuss beträgt höchstens 12,5 % der anerkannten förderungsfähigen Baukosten, maximal 5.000,00 EUR.

Als förderungsfähig gelten die Kosten, die der Bewilligung von Landeszuschüssen zugrunde liegen. Sofern keine Landeszuschüsse gewährt werden, wird der Förderungsumfang von der Stadt festgesetzt.

3. Gefördert werden
 - Bau oder Erweiterung von ausschließlich dem Vereinszweck dienenden Anlagen, die nicht kommerziell genutzt werden.
4. Auf schriftlichen Antrag kann für Sanierungsmaßnahmen ein Zuschuss gewährt werden.
Von den zuschussfähigen Kosten werden zunächst 35 v.H. für ersparte Bauunterhaltung in Abzug gebracht. Auf den danach verbleibenden Betrag kann unter Berücksichtigung verfügbarer Haushaltsmittel ein Zuschuss in Höhe von 12,5 v.H. gewährt werden.
5. Über die Verwendung des Zuschusses ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
6. Ein Zuschuss wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn mit der Maßnahme vor Beantragung des Zuschusses begonnen wurde.

e) Bereitstellung städtischer Gebäude und Einrichtungen

1. Für den laufenden **Übungs- und Sportbetrieb** stellt die Stadt im Rahmen der Möglichkeiten Gebäude und Einrichtungen gebührenfrei zur Verfügung.
2. Für **Vereinsveranstaltungen** wird den örtlichen Vereinen mindestens einmal jährlich eine städtische Einrichtung (Sportstätten ausgenommen) gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

f) Jubiläums-Zuwendungen

1. Zuschüsse für Vereinsjubiläen werden nur nach Ablauf von jeweils 25 Jahren gewährt.
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Mitgliederzahl. Der Zuschuss beträgt bei

- - bis zu	50 Mitgliedern	125,00 EUR
- - bei	51 Mitgliedern bis 100 Mitgliedern	250,00 EUR
- - bei	101 Mitgliedern bis 200 Mitgliedern	500,00 EUR
- - bei	201 Mitgliedern bis 500 Mitgliedern	750,00 EUR
- - bei über	500 Mitgliedern	1.000,00 EUR

V. Bewilligung, Auszahlung

1. Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Herdorf entscheidet der Bürgermeister im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel über die eingereichten Zuschussanträge.
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt am 01.06. des Folgejahres. Die Auszahlungsbeträge werden jeweils auf volle 5,00 EUR gerundet.

VI. Sonderregelungen

1. Bei Einzelmaßnahmen oder in speziellen Notlagen können gesonderte Förderungen auf Antrag gewährt werden.
2. Von diesen Richtlinien nicht erfasst, werden
 - Zuschüsse für die Kath. und Ev. Kirchengemeinde Herdorf,
 - Zuschüsse für die Freiwillige Feuerwehr Herdorf,
 - Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen (hierfür besteht bereits eine Regelung, s.Anlage).

VII. Vereinsausschuss

Insbesondere zur Koordinierung von Vereinsarbeit und Vereinsveranstaltungen wird ange-regt unter Federführung der Verwaltung einen Vereinsausschuss zu bilden.